

Bundesgericht

BG 2-2025

Urteil

In dem Revisionsverfahren

des TSV., vertreten durch den und den Leiter der Handballabteilung,

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt K.,

gegen

die Handball-Bundesliga GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

- Revisionsgegnerin –

Beteiligter: D., vertreten durch den Präsidenten

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes e.V. auf die Revision des TSV gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 12. Mai 2025 – BSpG 2 K 01/2025 – nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren

am 11. Juni 2025

durch den Vorsitzenden,
den Beisitzer,
den Beisitzer,

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 12. Mai 2025 – BSpG 2 K 01/2025 – wird aufgehoben.
2. Die Wertung des Spiels Nr. ... der 2. Handball-Bundesliga der Männer vom 27. April 2025 zwischen der Mannschaft des Revisionsführers und derjenigen des Beteiligten wird aufgehoben. Die Neuansetzung des Spiels wird angeordnet, wobei der Spieltermin vor dem 30. Juni 2025 zu bestimmen ist.

3. Die Revisionsgegnerin trägt die Kosten des Wiederholungsspiels, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50 % der Revisionsgegnerin und zu je 25 % dem Revisionsführer und dem Beteiligten zu.
4. Die Kosten des Verfahrens vor dem Bundessportgericht und die des Revisionsverfahrens trägt die Revisionsgegnerin.
5. Die vom Revisionsführer in beiden Instanzen gezahlten Verfahrensgebühren und Auslagenvorschüsse sind diesem zurückzuerstatten.
6. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.
7. Der Streitwert wird für das erstinstanzliche Verfahren auf 10.000 € und für das Revisionsverfahren auf 20.000 € festgesetzt.

Sachverhalt

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die Wertung des Spiels 2-29-255 der 2. Handball-Bundesliga der Männer vom 27. April 2025 zwischen der Mannschaft des Revisionsführers und derjenigen des Beteiligten. Das in E. ausgetragene Spiel endete mit einem Spielstand von 27:28 zugunsten der Mannschaft des Beteiligten. Auf dem Spielbericht kündigte der Revisionsführer einen Einspruch an, „weil D. nach der letzten Auszeit bei 59:57 einen Spieler zu viel auf dem Feld hatte“. Bei der Spielzeit von 59:13 hatte die Mannschaft des Beteiligten in einfacher Unterzahl spielend – die Hinausstellung lief bis zum Spielende nicht ab – den Führungstreffer zum 27:28 erzielt. Bei einer Spielzeit von 59:57 hatte die Mannschaft des Beteiligten ein Time-out genommen. Nach Ablauf des Time-out wurde das Spiel durch einen Einwurf in der Spielhälfte der Mannschaft des Beteiligten trotz der noch laufenden Hinausstellung mit sieben Spielern der Mannschaft des Beteiligten fortgesetzt.

Den entsprechend der Ankündigung im Spielbericht form- und fristgerecht eingelegten Einspruch des Revisionsführers wies das Bundessportgericht mit dem mit der Revision angefochtenen Urteil zurück. Im Wesentlichen führte das Bundessportgericht aus, dass der vermeintliche Regelverstoß jedenfalls nicht spielentscheidend gewesen sei. Es habe keine hohe Wahrscheinlichkeit für einen weiteren Torerfolg der Mannschaft des Revisionsführers bestanden. Wegen des weiteren Inhalts und der Begründung des Urteils wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen.

Gegen das Urteil des Bundessportgerichts hat der Revisionsführer unter dem 27. Mai 2025 die vorliegende Revision eingelegt. Er ist weiter der Ansicht, dass ein spielentscheidender Regelverstoß vorliege, der zur Neuansetzung führe. In den letzten drei Sekunden des Spiels wäre seine Mannschaft bei doppelter Überzahl und einem Freiwurf schon in der Hälfte der Mannschaft des Beteiligten mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit noch zu einem Torerfolg gekommen. Im Übrigen sei das erstinstanzliche Urteil schon formal fehlerhaft. Ihm sei die Besetzung der Richterbank nicht wie es die Rechtsordnung (RO) fordere, vor der Entscheidung mitgeteilt worden. Ferner liege eine Gehörsverletzung vor, weil ihm die Stellungnahme des Beteiligten nicht zugeleitet worden sei.

Der Revisionsführer beantragt,

das Urteil des Bundessportgerichts vom 12. Mai 2025 und die Wertung des Spiels vom 27. April 2025 aufzuheben sowie die Wiederholung des Spiels anzuordnen.

Die Revisionsgegnerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die vom Revisionsführer gerügten Verfahrensmängel zwar vorlägen, aber nicht zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung führen könnten. In der Sache sei der Regelverstoß jedenfalls nicht spielentscheidend.

Der Beteiligte hat sich im Revisionsverfahren nicht zur Sache eingelassen.

Mittlerweile ist der letzte Spieltag der 2. Handball-Bundesliga Männer absolviert. In der vorläufigen Abschlusstabelle erzielte die Mannschaft des Revisionsführers den 16. Tabellenplatz. Damit ist sie ungeachtet der Wertung des umstrittenen Spiels nicht mehr vom Abstieg bedroht. Durch ein Obsiegen in einem Wiederholungsspiel kann sie aber einen zur Teilnahme am DHB-Pokal berechtigenden Tabellenplatz erreichen. Gleichzeitig könnte in diesem Fall die Mannschaft des Beteiligten auf einen Abstiegsplatz rutschen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes – insbesondere auch hinsichtlich des Vortrags der Beteiligten – wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe

Das Bundesgericht entscheidet über die Revision in der Sache. Obwohl der letzte Spieltag der 2. Handball-Bundesliga Männer bereits absolviert ist, kommt eine Verfahrenseinstellung nicht in Betracht. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 RO kann ein Verfahren insoweit eingestellt werden, als Gegenstand des Verfahrens auch die Wertung eines Spiels ist und sich herausstellt, dass die Wertung keine spieltechnischen Folgen nach sich zieht oder nicht mehr ziehen kann und sonstige Nachteile für einen Beteiligten nicht ersichtlich sind. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 1 RO liegen schon deshalb nicht vor, weil für den Revisionsführer der „Nachteil“ der Nichtteilnahme am DHB-Pokal besteht und Rechtsgründe der Durchführung eines Wiederholungsspiels jedenfalls bis zum Ende des Spieljahres nicht entgegenstehen. Übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten, welche zu einer zwingenden Verfahrenseinstellung führten, liegen nicht vor (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 2 RO).

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist begründet.

Allerdings verhelfen nicht schon die vom Revisionsführer gerügten Verfahrensmängel (Verletzung des § 48 Abs. 3 RO sowie Verletzung rechtlichen Gehörs) der Revision zum Erfolg. Mit seinem Vortrag dringt der Revisionsführer nicht durch. So werden mit Blick auf die Regelung des § 48 Abs. 3 RO Gründe für eine Voreingenommenheit der an der Erstentscheidung beteiligten „Richter“ nicht angeführt; derartige Gründe sind auch von Amts wegen nicht ersichtlich. Eine Gehörsverletzung durch eine unterbliebene Zuleitung der Stellungnahme eines Verfahrensbeteiligten ist jedenfalls im Revisionsverfahren geheilt.

Das Bundessportgericht hat den form- und fristgerecht eingelegten Einspruch gegen die Spielwertung zu Unrecht zurückgewiesen.

Gemäß § 34 Abs. 2 lit. b RO kann Einspruch gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels eingelegt werden wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs. So liegt es hier. Ferner enthält § 55 Abs. 1 RO den Entscheidungsgrundsatz, dass Entscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar sind. § 55 Abs. 2 RO bestimmt, dass Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen von Schiedsrichtern, Zeitnehmer und Sekretär nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält. Für Zeitnehmer und Sekretär streitet nach dem eindeutigen Wortlaut des § 55 Abs. 1 RO somit das Privileg der unanfechtbaren Tatsachenfeststellung nicht. Abweichendes folgt auch nicht aus der 18:1 IHR, wenn es dort heißt, „Diese Entscheidung ist eine Tatsachenfeststellung.“, denn auch die IHR unterscheiden eindeutig zwischen der Tatsachenfeststellung selbst und deren Unanfechtbarkeit. So werden Entscheidungen der Schiedsrichter oder der Delegierten aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung in 17:11 IHR für unanfechtbar erklärt; für Tatsachenfeststellungen von Zeitnehmer und Sekretär fehlt ein entsprechender Zusatz.

Ein Regelverstoß der Schiedsrichter liegt nicht vor. Nach dem Vortrag der Verfahrensbeteiligten haben sie selbst keine Wahrnehmung davon gehabt, dass die Mannschaft des Beteiligten das Spiel bei Wiederanpfeiff nach Ablauf des von ihr genommenen Time-out mit einem Spieler zu viel fortsetzte, was unstreitig ist. Es liegt aber ein Regelverstoß von Zeitnehmer und Sekretär vor. Nach 18:1 IHR i.V.m. den Erläuterungen (Nr. 7) hierzu und weiter 4:6 IHR ist es Aufgabe von Zeitnehmer und Sekretär, die jeweils richtige Anzahl von Spielern im Auswechselraum und damit auch auf dem Spielfeld zu beobachten und zu überwachen. Diese Pflicht haben Zeitnehmer und Sekretär augenscheinlich verletzt, indem sie die Anzahl der Spieler der Mannschaft des Beteiligten nicht ordnungsgemäß festgestellt haben und mangels eigener Ahndungsbefugnis die Schiedsrichter bei Wiederanpfeiff nicht auf den Umstand der fehlerhaften Spieleranzahl auf Seiten der Mannschaft des Beteiligten hingewiesen haben. Auf den Umstand, dass Zeitnehmer und Sekretär selbst wohl keine Wahrnehmung von dem überzähligen Spieler hatten, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, denn anderenfalls liefe die Überwachungspflicht von Zeitnehmer und Sekretär leer.

Vgl. zu einem entsprechenden Regelverstoß von Zeitnehmer und Sekretär
Urteil des Bundesgerichts vom 3. April 2009 - BG 1/09.

Der Regelverstoß war auch spielentscheidend. Zur Frage des spielentscheidenden Charakters eines Regelverstoßes hat das Bundesgericht zuletzt in seiner Entscheidung vom 24. April 2024 – BG 4-2024 – in Anknüpfung an seine Entscheidung vom 28. Februar 2020 – BG 1-2020 – u.a. wie folgt ausgeführt: „Die RO enthält keine Definition, wann die Folgen eines Regelverstoßes spielentscheidend sind. Sie stellt die Beantwortung dieser Frage vielmehr in die Beurteilungskompetenz und den Wertungsspielraum der Spruchinstanz (....., wenn die Spruchinstanz für spielentscheidend hält.). Dementsprechend hat sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine umfangreiche Kasuistik gebildet.

Vgl. nur Urteile des Bundesgerichts vom 14. August 1978 – 10/78 -, 26.
Februar 1980 – 1/80 -, 24. April 1989 – 3/89 -, 30. November 1996 – 10/96 -,
8. März 1997 – 01/97 -, 27. April 2001 – 01/01 -, 25. Februar 2006 – 2/06 –

und vom 12. Januar 2011 – 4/10 –.

Dabei hat das Bundesgericht zunächst dahingehend formuliert, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter dann spielentscheidend ist, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.

Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 1996 – 10/96 –.

Diese Definition hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. März 1997 – 01/97 – weiter präzisiert, indem es ausführte, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter nur dann als spielentscheidend gewertet werden kann, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten. In späteren Entscheidungen hat das Bundesgericht wieder „eine hohe Wahrscheinlichkeit“ eines anderen Spielausgangs gefordert,

vgl. Urteil vom 27. April 2001 – 01/01 –,

oder wegen der aus seiner Sicht gegebenen Eindeutigkeit des Falles lediglich ausgeführt, dass das notwendige Maß an Wahrscheinlichkeit erreicht war.

Gleichwohl stellt das Bundesgericht klar, dass es die Folgen eines Regelverstoßes weiterhin nicht schon dann als spielentscheidend ansieht, wenn, der Regelverstoß hinweggedacht, ein anderer Spielverlauf lediglich möglich erscheint. Das Bundesgericht hält an seinem Grundsatz fest, dass die Folgen eines Regelverstoßes dann spielentscheidend sind, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist. In weiteren Entscheidungen hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung aufrechterhalten und weiter präzisiert.

Vgl. Urteil vom 30. April 2020 – BG 3-2020 –, Beschluss vom 7. Februar 2022 – BG 1-2022 –, Urteil vom 9. April 2024 – BG 3-2024 –.

Fazit aller Entscheidungen ist, dass die Folgen eines Regelverstoßes nicht schon dann als spielentscheidend anzusehen sind, wenn, der Regelverstoß hinweggedacht, ein anderer Spielverlauf lediglich möglich erscheint; die Folgen eines Regelverstoßes aber dann spielentscheidend sind, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist. Ebenso klar ist, dass sich die spielentscheidende Bedeutung eines Regelverstoßes nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt; die Frage danach also nicht abstrakt und generell beantwortet werden kann.

Gemessen daran ist der von den Schiedsrichtern begangene Regelverstoß aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falles spielentscheidend gewesen. Das ergibt sich allerdings nicht schon aus dem Umstand, dass der Regelverstoß innerhalb der letzten 30 Sekunden des Spiels erfolgt ist. Für die vom Beteiligten geforderte und vom Berufungsgericht vertretene Übertragung des „Gedankens“ der Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHR 8:10c und d) – besonderer Schutz der letzten 30 Sekunden – findet sich keine Rechtfertigung. Zum einen verfolgen die IHR und § 55 Abs. 2 RO völlig unterschiedliche Zwecke – Ahndung eines Vergehens während des Spiels/Folgen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter hinsichtlich der Spielwertung –, zum anderen sind Regelgeber und Ordnungsgeber unterschiedliche Rechtssubjekte, d.h.

Regelungen des einen können nicht ohne Weiteres zur Auslegung von Rechtsbegriffen des anderen herangezogen werden. Daran ändert der Umstand nichts, dass auch der DHB die IHR für seinen Spielbetrieb anerkannt hat.“

An diesem Maßstab hält das Bundesgericht nach Überprüfung im vorliegenden Verfahren auch in Ansehung des Vortrags der Verfahrensbeteiligten fest. Es besteht, den Regelverstoß von Zeitnehmer und Sekretär hinweggedacht, eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen anderen als den tatsächlichen Spielausgang. Bei regelkonformer Wahrnehmung der Überwachungspflicht hätten Zeitnehmer und Sekretär das Spiel spätestens in der Sekunde des Wiederanpiffs unterbrechen und die Schiedsrichter auf den Umstand der fehlerhaften Anzahl von Spielern auf Seiten der Mannschaft des Beteiligten hinweisen müssen. Folge wäre eine weitere Hinausstellung zum Nachteil der Mannschaft des Beteiligten gewesen. Dem können die Revisionsgegnerin und der Beteiligte nicht entgegenhalten, dass Zeitnehmer und Sekretär die Mannschaft des Beteiligten dann quasi hätten „ins Messer laufen lassen“, denn bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Überwachungspflicht hätten Zeitnehmer und Sekretär doch schon vor Wiederanpiff die fehlerhafte Anzahl von Spielern monieren können. Dies setzte allerdings voraus, dass Zeitnehmer und Sekretär überhaupt eine Wahrnehmung von der fehlerhaften Spieleranzahl hatten. Eine solche schreibt ihn aber keiner der Verfahrensbeteiligten zu. Eine solche ist auch sonst nicht zu erkennen.

Bei regelkonformen Verlauf hätte die Mannschaft des Revisionsführers nach alledem Ballbesitz in der Spielhälfte der Mannschaft des Beteiligten bekommen; sie hätte die eigene Spielfeldhälfte für einen Angriff also nicht mehr überqueren müssen. Ferner hätte sie den Angriff mit sieben gegen fünf Spieler ausführen können, wobei der eigene Torhüter noch durch einen Feldspieler hätte ersetzt werden können. Zwar standen ihr für diesen Angriff nur noch 3 Sekunden zur Verfügung, unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles bestand aber eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein erster Pass auf einen freistehenden, abschlussbereiten und sich bereits in Wurfdistanz befindlichen Mitspieler gelingt. Dies schon deshalb, weil im Feld sieben Angreifer vier Verteidigern gegenüberstanden hätten. Ebenso besteht eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der angespielte Spieler bei dieser Konstellation anders als bei einem direkten Freiwurf zu einem freien Wurf und damit zu einem Torerfolg kommt. Bei einer sofortigen Ausführung des Freiwurfs nach Wiederanpiff hätte bei einem schnell gespielten Pass sogar noch die Möglichkeit bestanden, dass der angespielte Spieler – wenn er denn durch einen Gegenspieler am Torwurf gehindert worden wäre – den Ball an einen freistehenden Spieler weiterpasst, der dann ungehindert zum Torwurf hätte kommen können; zwei Pässe mit Torwurf sind in einer Zeit von 3 Sekunden durchaus möglich. Dies alles zusammen betrachtet macht deutlich, dass jedenfalls in diesem konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des spielerischen Niveaus der beteiligten Mannschaften der Fehler von Zeitnehmer/Sekretär spielentscheidend im Sinne des § 55 Abs. 2 RO ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 59, 59a RO. Die Kostenbestimmungen betreffend das Wiederholungsspiel finden ihre Grundlage in § 56 Abs. 6 RO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 59a Abs. 2 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.

gez. Vorsitzender

gez. Beisitzer

gez. Beisitzer